

Klausuren für das 2. Examen

C 91 Aktenauszug Anwaltsklausur: Zivilprozessrecht, insbes. Vollstreckungsrecht



ALPMANN SCHMIDT

David ./. Keller

Dr. Walter Baumfalk/Pe

Gustav Meier
Rechtsanwalt

44787 Bochum, den 10. August 2007
Königsallee 100

Aktenvermerk:

In der heutigen Sprechstunde erscheint Herr Karsten David, Kemnader Straße 364, 44797 Bochum.

Ich habe für Herrn David im Dezember 2005 ein Versäumnisurteil gegen die Keller GmbH in Bochum erwirkt.

Eine Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil war gegen die Keller GmbH wegen deren schlechter Vermögenslage nicht möglich. Die Keller GmbH ist inzwischen auch nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens im April 2007, das mangels Masse eingestellt worden ist, wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht worden. Auch im Insolvenzverfahren hat Herr David auf das Versäumnisurteil keine Zahlungen erhalten; er hatte seine Forderung zur Vermeidung weiterer Kosten gar nicht erst angemeldet, weil abzusehen war, dass er ohnehin keinerlei Befriedigung erhalten würde.

Bei der Keller GmbH handelte es sich um eine Ein-Mann-GmbH, deren Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer ursprünglich Herr Hans Keller war. Dieser ist jedoch Anfang 2006 als Geschäftsführer der GmbH ausgeschieden. Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens war Herr Ottokarl Münsterberg zum Geschäftsführer der GmbH bestellt.

Eingetragen war die Keller GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 7124.

Herr Keller ist wohnhaft in 44792 Bochum, Luisenstraße 12, Herr Münsterberg in 44785 Bochum, Alter Heerweg 127.

Herr David war bisher davon ausgegangen, dass das gegen die Keller GmbH erwirkte Versäumnisurteil für ihn wertlos sei.

Herr David hat nun aber im Urlaub vor drei Wochen die frühere Mitarbeiterin der Keller GmbH Erika Faber, Markstraße 350, 44878 Bochum, kennengelernt. Frau Faber hat ihm erzählt, dass Herr Keller bei seinem Ausscheiden als Geschäftsführer der GmbH den Porsche-Pkw mit dem Kennzeichen BO-K 730 mitgenommen habe. Der Wagen sei aber für die GmbH gekauft worden, und auch nicht nur von Herrn Keller, sondern auch von anderen Mitarbeitern der GmbH benutzt worden. Der Kraftfahrzeugbrief müsse sich noch bei den Unterlagen der GmbH befinden. Einige Wochen nach seinem Ausscheiden habe Herr Keller sie gebeten, ein Gespräch mit Herrn Münsterberg über einen Verkauf des Wagens zu vermitteln. Wie ihr Herr Willi Kühn, Surkenstraße 10, 44797 Bochum, ein weiterer ehemaliger Mitarbeiter der GmbH, mitgeteilt habe, habe Herr Keller ihm erklärt, dass Herr Münsterberg sich stur gezeigt habe und über einen Verkauf des Wagens nicht habe mit sich reden lassen. Nach Kenntnis von Frau Faber fährt Herr Keller den Wagen immer noch.

Offensichtlich ist von dem Wagen im Insolvenzverfahren nichts bekannt gewesen oder der Insolvenzverwalter hat den Wagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht von Herrn Keller zurückverlangt.



Herr David bittet um Prüfung, ob und ggf. wie er bei diesem Sachverhalt doch noch eine Durchsetzung seines Anspruchs aus dem Versäumnisurteil erreichen kann, und entsprechend um Vornahme der erforderlichen Maßnahmen.

Er übergibt die Ausfertigung des Versäumnisurteils.

gez. Meier, Rechtsanwalt

Anlage zum Aktenvermerk:

Von Herrn David überreichte **Ausfertigung des Versäumnisurteils** des Amtsgerichts Bochum vom 9. Dezember 2005 mit angehefteter Urkunde über die Zustellung an die Keller GmbH vom 15. Dezember 2005:

Amtsgericht Bochum
- 43 C 460/05 -

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Karsten David, Kemnader Straße 364, 44797 Bochum,
Klägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gustav Meier in Bochum -

gegen

die Keller GmbH, Hevener Straße 87, 44797 Bochum, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans Keller, geschäftsansässig ebenda,
Beklagte,

hat das Amtsgericht Bochum am 9. Dezember 2005 im schriftlichen Verfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO durch den Richter am Amtsgericht Kremer für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.780 € nebst 8% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2005 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Kremer, Richter am Amtsgericht

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Bochum, den 20.12.2005
Amtsgericht
gez. Meier, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kostenfestsetzungsbeschluss

Die dem Kläger von der Beklagten aufgrund des vorstehenden Versäumnisurteils zu erstat-
tenden Kosten werden auf Antrag des Klägers wie folgt festgesetzt:

Gerichtsgebühr GKG KV 1210	363,00 €
Anwaltskosten	
Verfahrensgebühr RVG 3100	391,30 €
Terminsgebühr RVG VV 3105	150,50 €
Unkostenpauschale RVG VV 7002	20,00 €
Insgesamt	<u>924,80 €</u>

nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2005.

Bochum, den 20.12.2005

Amtsgericht

gez. Otten, Justizinspektor

als Rechtspfleger

Vermerk: Eine telefonische Anfrage beim Straßenverkehrsamt der Stadt Bochum hat erge-
ben, dass der Pkw BO-K 730 nach wie vor auf den Namen der Keller GmbH zugelassen ist
und dass keine Änderungen eingetragen sind.

gez. Meier, Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:

*In einem Gutachten ist zu erörtern, ob und ggf. auf welchem Wege eine Befriedigung des
Mandanten wegen seiner Ansprüche gegen die Keller GmbH erreicht werden kann und wel-
ches Vorgehen dem Mandanten daher anzuraten ist, bei verschiedenen Möglichkeiten und
Schritten ggf. auch, in welcher Reihenfolge zweckmäßigerweise vorgegangen werden sollte.*

*Ferner ist/sind die bei einem einem anzuratenden Vorgehen zunächst vorzunehmende(n)
Maßnahme(n) – Schriftsätze o.ä. – zu entwerfen.*

*Wird von einem Vorgehen abgeraten, ist dies dem Mandanten in einem Schreiben zu erläu-
tern.*

Zuständige Gerichte für Bochum: Amtsgericht bzw. Landgericht Bochum.
